EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, 15.11.2010
KOM(2010) 663 endgültig
ANHANG

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über die Unterzeichnung eines Protokolls zu dem Partnerschafts- und Kooperationsabkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Usbekistan andererseits zur Ausweitung der Bestimmungen des Partnerschafts- und Kooperationsabkommens auf den bilateralen Handel mit Textilien im Namen der Europäischen Union

ANHANG

PROTOKOLL

zum Partnerschafts- und Kooperationsabkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Usbekistan andererseits zur Änderung des Abkommens zwecks Ausweitung der Bestimmungen des Abkommens auf den bilateralen Handel mit Textilien in Anbetracht des Auslaufens des bilateralen Textilabkommens

DIE EUROPÄISCHE UNION

einerseits, und

DIE REPUBLIK USBEKISTAN

andererseits,

für die Zwecke dieses Protokolls nachstehend „Vertragsparteien“ genannt –

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Das Partnerschafts- und Kooperationsabkommen (PKA) zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Usbekistan andererseits ist am 1. Juli 1999 in Kraft getreten.

(2) Es haben Verhandlungen stattgefunden, um sicherzustellen, dass die Grundsätze des PKA, die für den Handel mit anderen Waren gelten, förmlich auf den Handel mit Textilprodukten ausgeweitet werden.

(3) Entsprechende Änderungen des PKA sollten erlassen werden –

SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

Artikel 1

Das Partnerschafts- und Kooperationsabkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Usbekistan andererseits wird wie folgt geändert:

1. Artikel 8 Absatz 3 wird gestrichen.

2. In Artikel 11 werden die Verweise auf Artikel 16 gestrichen.

3. Artikel 16 wird gestrichen.

4. Anhang I des Abkommens wird gestrichen.

Artikel 2

Das Protokoll tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Notifikation über den Abschluss der erforderlichen innerstaatlichen Verfahren durch die EU oder Usbekistan folgt, je nachdem welche Notifikation zuletzt erfolgt.

Artikel 3

Dieses Protokoll ist Bestandteil des Abkommens über Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Usbekistan andererseits.

Artikel 4

Dieses Protokoll ist in zwei Urschriften in allen Amtssprachen der Vertragsparteien abgefasst, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Geschehen zu

Für die Europäische Union	Für die Republik Usbekistan